

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 19.11.2021
Gericht: Amtsgericht Halle (Saale)
Betreff: Sonstiges
Unternehmen: Hausärztliches Medizinisches Versorgungszentrum Sangerhausen der
Deutsche Stiftung krankheitsbedingte Mangelernährung gemeinnützige
Unternehmungsgesellschaft (haftungsbeschränkt)

59 IN 359/21: In dem Insolvenzantragsverfahren der Hausärztliches Medizinisches Versorgungszentrum Sangerhausen der Deutsche Stiftung krankheitsbedingte Mangelernährung gemeinnützige Unternehmungsgesellschaft (haftungsbeschränkt),

vertreten durch: ,
(Geschäftsführerin), hat das (Saale) am 18.11.2021 um 13.30 Uhr beschlossen:

Der vorläufigen Insolvenzverwalterin wird gestattet in entsprechender Anwendung von § 55 der Insolvenzordnung (nachfolgend auch InsO) zur Vorfinanzierung des Insolvenzgeldes einen Massekredit bis zu einem Betrag in Höhe von € und darüber hinaus weitere Masseverbindlichkeiten für die durch die Kreditaufnahme entstehenden marktüblichen Zinsen und Kosten/Bankbearbeitungsgebühren sowie etwaige von der Bundesagentur für Arbeit nicht erstattete Differenzbeträge zwischen dem Insolvenzgeld und dem vorfinanzierten Nettolohn, zu begründen.

Das Gesamtvolumen der zu begründenden Masseverbindlichkeiten wird einstweilen auf bis € begrenzt.

Gründe:

Das Insolvenzgericht hat mit Beschluss vom 12.11.2021 die vorläufige Insolvenzverwaltung angeordnet (§§ 21 Abs. 2 Ziff. 2, 2. Alt. InsO), und Verfügungen der Schuldnerin von der Zustimmung der vorläufigen Insolvenzverwalterin abhängig gemacht. Als sog. schwache vorläufige Insolvenzverwalterin kann diese, anders als der vorläufige Insolvenzverwalter (vgl. § 55 Abs. 2 InsO). Eine Ausdehnung des § 55 InsO im Rahmen von Gesetzesänderungen ist bislang nicht erfolgt (vgl. die Bestrebungen im Gesetz zum Pfändungsschutz der Altersversorgung und zur Anpassung des Rechts der Insolvenzanfechtung, Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 12.08.2005 (BT-Drucks. 618/05), Stellungnahme des Bundesrates vom 23.09.2005, sowie Gegenäußerung der Bundesregierung vom 08.03.2006).

Wäre der hier eingesetzte vorläufige Insolvenzverwalter die umfassende Verfügungsbefugnis eingeräumt worden wären die von ihr begründeten Verbindlichkeiten Masseverbindlichkeiten.

Die Anordnung der starken vorläufigen Insolvenzverwaltung wäre vorliegend aber unverhältnismäßig, da die Geschäftsführerin der Schuldnerin in dem Verfahren umfassend mit- und zuarbeitet, so dass für eine vollständige Entziehung der Verfügungsbefugnis kein Anlass besteht. Hinzu kommt, dass durch die Anordnung der starken vorläufigen Insolvenzverwaltung höhere Verfahrenskosten entstehen, die die Masse neben der zu begründenden Masseverbindlichkeit zusätzlich schmälern. Dieses Dilemma kann nur durch die sog. Aufwertung gelöst werden, welche nunmehr auch der Bundesgerichtshof in gefestigter Rechtsprechung

vertritt (vgl. schon BGH ZIP 2002, 1625, 1629 und in der Folgezeit BGH, Urteil vom 7. Mai 2009 - IX ZR 61/08, NZI 2009, 475 Rn. 13 mwN; Kreft/Lohmann, InsO, 5. Aufl., § 55 Rn. 29 und zuletzt: BGH, Urteil vom 13. Januar 2011 - IX ZR 233/09 -, Rn. 9, juris), danach kann das Insolvenzgericht den vorläufigen Insolvenzverwalter auch ohne begleitendes allgemeines Verfügungsverbot dazu ermächtigen, einzelne, im Voraus genau festgelegte Verpflichtungen zu Lasten der späteren Insolvenzmasse einzugehen, soweit dies für eine erfolgreiche Verwaltung nötig ist. Dem Gericht ist insoweit auch ein weiter Spielraum eingeräumt (vgl. so schon Uhlenbruck, KTS 1994, 169, 178).

Die Begründung von Masseverbindlichkeiten dient vorliegend der Absicherung der Betriebsfortführung bei der Schuldnerin, welche saniert werden soll.

Nach dem derzeitigen Sachstand können die Masseverbindlichkeiten durch die Betriebsfortführung erfüllt werden.

Im Übrigen gilt § 25 Abs. 2 InsO analog.

§ 208 InsO wird durch diesen Beschluss nicht berührt.

Der vollständige Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Amtsgericht Halle (Saale), 18.11.2021

G r ü n d e:

Fölsing
Richter am Amtsgericht